

Landgericht Berlin I
Landgericht für Strafsachen

Eingang 17.09.26

Landgericht Berlin I, Turmstraße 91, 10559 Berlin
595

Herrn
Dmitry Bagrash
Justizvollzugsanstalt Heidering
Ernst-Stargardt-Allee 1
14979 Großbeeren

für Rückfragen:
Telefon: 030 9014-2941
Telefax: 030 9014-5926

Zimmer: 5310
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
montags bis freitags 9 Uhr bis 13 Uhr
Info- und Rechtsantragsstellen zusätzlich
donnerstags 15 Uhr bis 18 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
595 StVK 126/26 Vollz

Datum
15.09.2026

In dem Strafverfahren
Dmitry Bagrash
gegen

Justizvollzugsanstalt Heidering

Sehr geehrter Herr Bagrash,
die anliegenden Dokumente erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Thiele, JBesch
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/landgericht-berlin-i/das-gericht/datenschutz/>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Heuteanschrift
Turmstraße 91
10559 Berlin

Fahrverbindung
U-Bahn: Turmstraße (U7)
S-Bahn: Berlin (S3, S5, S7, S9)
Bus 191, 133, 187, 246
Taxis M5, M8, M10

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Einzugsnummer: Kontoeinrichtungsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3321 08,
BIC: PBNKDE33
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 9014-0
Telefax:
030 9014-2010

Landgericht Berlin I

Beglaubigte Abschrift

Eingang 17.09.26

Az.: 595 StVK 126/26 Vollz



Beschluss

In dem Strafvolzugsverfahren

Dmitry Bagrash,
derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Heidering, Ernst-Stargardt-Allee 1, 14979 Großbeeren
- Antragsteller -

gegen

Justizvollzugsanstalt Heidering
- Antragsgegner -

hat das Landgericht Berlin I - 95. Strafvollstreckungskammer - am 11. September 2026 durch den
Richter am Landgericht Netsch-Hohloch als Einzelrichter beschlossen:

1. Der Bescheid der Justizvollzugsanstalt Heidering vom 22.07.2026 wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.
3. Von den Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin 9/10, der Antragsteller 1/10.
4. Der Streitwert wird auf 500 EUR festgesetzt.

Gründe:

1. Tatbestand

Der Antragsteller befindet sich seit dem 10. Juni 2025 in der Justizvollzugsanstalt Heidering zur

Verbüßung einer Haftstrafe wegen schwerer Brandstiftung. Im Rahmen der Inhaftierung in der Anstalt Heidering erhielt er im Juni 2025 Zugang zum Haftraummediensystem, das sich noch in einer Pilot- bzw. Testungsphase befindet. Der Antragsteller hatte hierdurch die Möglichkeit, per Videotelefonie Kontakt zu seinen Angehörigen oder anderen Personen aufzunehmen. Durch die Einführung der Videotelefonie in Haftanstalten möchte die Antragsgegnerin nach eigenen Angaben die Resozialisierung der Inhaftierten verbessern, indem der persönliche Kontakt mit Angehörigen und Lebenspartnern erleichtert wird.

Am 12. Juli 2026 übersandte der Antragsteller eine E-Mail an die Pressestelle der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, in welcher er auf seine laufende Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht hinwies. Die E-Mail enthielt auch einen Link zu einem YouTube-Video, das der Antragsteller am 02. Juni 2026 aus seinem Haftraum heraus hatte aufzeichnen lassen. Das Video ist etwa 15 Minuten lang und trägt den Titel „Richter Groß hat Urteil gefälscht“. Weitere Einzelheiten über die Art der Aufzeichnung, die Veröffentlichung sowie den Aussageinhalt sind hier nicht bekannt. Ebenso wenig ist bekannt, welchen Gesprächsteilnehmer der Antragsteller im Rahmen der Videoaufzeichnung kontaktiert hatte. Das Video war für das Gericht auf der Plattform Youtube nicht mehr abrufbar. Die JVA Heidering hat in ihren knapp bemessenen Stellungnahmen nichts zum Inhalt und der technischen Erstellung des Videos mitgeteilt. Den Schreiben des Antragstellers ist zu entnehmen, dass sich dieser im Rahmen des Videos wohl gegen seine Verurteilung gewandt hat.

Am 17.07.2026 wurde der Antragsteller durch einen Mitarbeitenden der Antragsgegnerin auf die nach Ansicht der Antragsgegnerin missbräuchliche Nutzung der Videotelefonie hingewiesen und zu einer beabsichtigten Sperrung der Videotelefonie für die Dauer von drei Monaten mündlich angehört. Dabei wurde ihm auch eine schriftliche Bescheidung angekündigt. Der Antragsteller gab im Zuge der mündlichen Anhörung an, keine Kenntnis davon gehabt zu haben, dass es nicht gestattet sei, die Videotelefonie zu Verbreitung seiner persönlichen Meinung über die Berliner Justiz nutzen zu dürfen. Weiterhin kündigte er an, nach dem Ende der Sperre die Videotelefonie erneut zur öffentlichen Verbreitung seiner persönlichen Ansichten über etwaige Fehlurteile der Berliner Justiz nutzen zu wollen. Nach dem Verständnis des Gerichts wurde die Sperrung bereits ab dem 17.07.2026 vollzogen.

Am 22.07.2026 erließ die Antragsgegnerin einen Bescheid, in welchem dem Antragsteller mitgeteilt wurde, dass er für die Dauer von drei Monaten, nämlich bis zum 16.10.2026, keinen Zugang mehr zur Videotelefonie wegen der missbräuchlichen Nutzung erhalte. Zur Begründung führte die Antragsgegnerin unter anderem aus, dass die Sperrung der Videotelefonie das mildeste Mittel

darstelle, da dem Antragsteller weiterhin die Möglichkeit offen stünde, zu seinen entfernten Angehörigen per Telefon oder Brief Kontakt aufzunehmen oder auf diesem Wege seine persönliche Meinung an die Öffentlichkeit zu verbreiten. Die Antragsgegnerin verwies zudem darauf, dass durch die Nutzung der Videotelefonie zur Verbreitung öffentlicher Botschaften die Resozialisierung des Antragstellers gefährdet werde, da sich dieser insofern weiterhin darauf konzentriere, gegen seine nach persönlicher Sicht unrechtmäßige Verurteilung vorzugehen, anstatt sich mit seiner Straftat auseinander zu setzen und „zur Ruhe zu kommen“. Zudem belaste er mit der öffentlichen Verbreitung derartiger Botschaften seine an der Videotelefonie teilnehmenden Angehörigen. Vielmehr solle er die Videotelefonie zur Aufrechterhaltung der persönlichen Beziehung mit diesen nutzen. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung der Sperurmaßnahme durch die Antragsgegnerin wird auf den Bescheid vom 22.07.2026, der dem Antragsgegner am 23.07.2026 ausghändig worden ist, Bezug genommen.

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 20.07.2026 Antrag auf gerichtliche Entscheidung wegen der dreimonatigen Sperrung der Videotelefonie gestellt. Der Antragsteller vertritt die Auffassung, dass er die Videotelefonie nicht missbräuchlich genutzt habe, da ihm keine Benutzungsregeln hierzu vorab mitgeteilt worden seien. Weiterhin ist er der Meinung, dass ihn die Sperrung in seinen Grundrechten aus Art. 5 Abs. 1 GG auf Meinungs- und Pressefreiheit verletze. Er sei unter anderem als Journalist tätig, da er eine Presse-ID habe. Weiterhin verweist er darauf, dass die Sperrung unverhältnismäßig sei, da mildere Mittel zur Verfügung stünden, um einen etwaigen Missbrauch zu unterbinden. Wegen der weiteren Einzelheiten der Argumentation des Antragstellers wird auf dessen Schriftsätze vom 20.07., 14.08. und 08.09.2026 Bezug genommen.

Er beantragte hierbei zunächst mit seinem Antrag vom 20.07.2026,

1. die Möglichkeit der Videotelefonie für den Antragsteller unverzüglich wiederherzustellen;
2. festzustellen, dass die mit Wirkung vom 17.07.2026 verfügte, auf drei Monate befristete Sperrung der Videotelefonie für den Antragsteller rechtswidrig war und ist;
3. die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm unverzüglich eine schriftliche, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehene Entscheidung über die Sperrung der Videotelefonie auszuhändigen;
4. festzustellen, dass die Nichtaushändigung einer schriftlichen Entscheidung über die Sperrung der Videotelefonie rechtswidrig war und ist.

Mit Schriftsatz vom 14.08.2026 hat der Antragsteller den Antrag zu 1. dahingehend ergänzt, dass

er nunmehr beantragt,

den Bescheid der JVA Heidering vom 22.07.2026 aufzuheben und meinen Zugang zur Videotelefonie unverzüglich wiederherzustellen.

Die Anträge zu Ziff. 3 und 4 hat der Antragsteller wegen der Aushändigung des Bescheids am 23.07.2026 in der Hauptsache für erledigt erklärt und beantragt insofern nunmehr über die Kosten nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Weiterhin beantragt er, den Vollzug der Sperre der Internettelefonie bis zur Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 20.07.2026 abzuweisen.

Die Antragsgegnerin vertritt die Auffassung, dass der Antragsteller nicht in seinen Grundrechten verletzt sei, da er seine Meinung bzw. journalistische Arbeit über andere Kommunikationsformen, etwa schriftlich, fortsetzen könne. Die Sperrung der Videotelefonie stelle zudem keine Sanktionierung für ein unerlaubtes Verhalten dar, sondern unterbinde lediglich die Selbstpräsentation des Antragstellers im Internet. Hierdurch solle auch sichergestellt werden, dass die von der Allgemeinheit kritisch betrachtete Einräumung der Videotelefonie für Inhaftierte nicht in Misskredit gebracht und so der Erfolg des Pilotprojekts nicht beeinträchtigt werde. Dabei sei das Interesse aller Inhaftierten an der Beibehaltung der Videotelefonie höher zu gewichten, als das Einzelinteresse des Antragstellers zur Verbreitung seiner persönlichen Ansichten. Wegen der weiteren Einzelheiten der Argumentation der Antragsgegnerin wird auf deren Schriftsätze vom 28.07.2026 und 25.08.2026 Bezug genommen.

II. Entscheidungsgründe

In der Hauptsache, nämlich dem Anfechtungsantrag zu 1., ist der Antrag des Antragstellers begründet. Im Übrigen, nämlich hinsichtlich der erledigt erklärten Feststellungsanträge zu 3. und 4., war dieser indes bereits unzulässig. Der Antrag auf gerichtlichen Eilrechtsschutz ist durch die Entscheidung in der Hauptsache überholt, d.h. gegenstandslos worden.

1. Der Anfechtungsantrag des Antragstellers nach §§ 109 Abs. 1 S. 1, 115 Abs. 2 S. 1 StVollzG auf gerichtliche Entscheidung zu Ziff. 1 des Antrages wegen der erfolgten Sperrung des Zugangs zur Videotelefonie ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht erfolgt, und auch begründet. Der Bescheid vom 22.07.2026 ist rechtswidrig, da die Voraussetzungen für eine Sperre der Vi-

deotelefonie ausweislich des von der Vollzugsanstalt ermittelten Sachverhalts nicht gegeben waren. Durch den zeitweiligen Entzug jeglichen (begünstigenden) Zugangs zur Videotelefonie ist der Antragsteller auch in seinen Rechten verletzt.

Auf die von der JVA Heidering eingeführte Videotelefonie und etwaige Beschränkungen sind entsprechend § 40 StVollzG Bln die Vorschriften zur Telefonie sinngemäß anzuwenden (BeckOK Strafvollzug Berlin/Paster, 20. Ed. 1.6.2025, StVollzG Bln § 40 Rn. 5, beck-online). Demgemäß richtet sich eine mögliche Sperrung der Videotelefonie sinngemäß nach § 33 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 30 StVollzG Bln.

Die Voraussetzungen für die zeitweilige Untersagung der Videotelefonie nach § 33 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 30 StVollzG Bln als Rechtsgrundlage waren vorliegend allerdings nicht gegeben.

Eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Vollzugsanstalt § 30 Nr. 1 StVollzG Bln durch die verbreitete Videoerklärung des Antragstellers war vorliegend nicht ersichtlich. Voraussetzung für die Annahme einer entsprechenden Gefährdung sind konkrete tatsächliche Anhaltspunkte, etwa die drohende Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder auch drohende Verstöße gegen die Hausordnung (vgl. (BeckOK Strafvollzug Berlin/Gerhold, 20. Ed. 1.12.2025, StVollzG Bln § 30 Rn. 2, beck-online). Derartige Anhaltspunkte sind durch die Antragsgegnerin indes nicht vorgetragen worden. So ist angesichts der durch die Antragsgegnerin unzureichend durchgeführten Sachverhaltsermittlung schon nicht bekannt, ob der Antragsteller strafrechtlich relevante Aussagen in dem Video getätigt hat oder ob hinsichtlich der Nutzung der Videotelefonie Regelungen in der Hausordnung erlassen worden sind, gegen die der Antragsteller verstoßen haben könnte.

Eine zeitweilige Untersagung der Videotelefonie nach § 30 Nr. 2 StVollzG Bln kam hier ebenfalls nicht in Betracht, da schon nicht bekannt ist, ob der Antragsteller im Zuge der Videotelefonie am 02.06.2026 Kontakt zu Angehörigen oder dritten Personen aufnahm. § 30 Nr. 2 StVollzG Bln ermöglicht die Untersagung allerdings nur, sofern es sich bei den Besuchern bzw. hier Gesprächsteilnehmern nicht um Angehörige handelt. § 30 Nr. 3 StVollzG Bln war offensichtlich nicht einschlägig.

Da vorliegend schon die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 30 StVollzG Bln nicht gegeben waren, konnte vorliegend dahinstehen, ob die Antragsgegnerin ihr Ermessen sachgerecht ausgeübt hat. Anzumerken bleibt, dass dies mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz jedenfalls zweifelhaft erscheint. Hier wäre jedenfalls seitens der Antragsgegnerin zu prüfen gewesen, ob eine Abmahnung, eine Einschränkung der Gesprächsteilnehmer oder ein durch Anstalts-

personal überwachtes Videotelefonat nicht als mildere Mittel in Betracht gekommen wären. Der pauschale Verweis darauf, dass es keine zu der zeitweiligen Sperrung milderen Mittel gäbe, lässt jedenfalls nicht ausschließen, dass hier ein Ermessensausfall vorlag.

Im Rahmen der Tenorierung war allerdings nicht auszusprechen, dass dem Antragsteller wieder die Möglichkeit zur Nutzung der Videotelefonie zu gewähren ist, da durch die Aufhebung des Bescheids betreffend die Sperrung der Videotelefonie wieder die ursprüngliche Erlaubnis bzw. Möglichkeit des Antragstellers zur Teilnahme an der Videotelefonie entsprechend der in JVA Heidering geltenden Regelungen auflebt.

2. Der Antrag zu 2. in Gestalt eines Feststellungsantrages bzw. Fortsetzungsfeststellungsantrages nach § 115 Abs. 3 StVollzG im Fall der Erledigung der Maßnahme war an sich unzulässig, da dieser subsidiär zum Anfechtungsantrag ist, so dass der Antrag auf Aufhebung nach § 109 Abs. 1 S.1 StVollzG weiterhin die statthafte Antragsart ist. Eine Aufspaltung der Maßnahme nach Zeitabschnitten im Sinne einer partiellen Erledigung, etwa nach einem Monat der Sperrung, war hier nicht geboten, so dass auch ein Fortsetzungsfeststellungsantrag unstatthaft ist. Bei der dreimonatigen Sperrung handelt es sich insofern um eine einheitliche fortlaufende (noch nicht erledigte) Maßnahme. Vielmehr ist der Antrag zu 2. des Antragstellers im Sinne des Meistbegünstigungsgrundsatzes insgesamt so auszulegen, dass dieser lediglich hilfsweise im Falle der Erledigung der Maßnahme vor einer Entscheidung des Gerichts erhoben wird (was vorliegend indes nicht geschehen ist).

3. Die Anträge zu 3 und 4 waren vor ihrer Erledigung durch Bescheidaushändigung hingegen unzulässig, da den Anträgen schon das Rechtsschutzbedürfnis fehlte. Dementsprechend waren die hierauf entfallenden Kosten (1/10 der Verfahrenskosten) dem Antragsteller nach § 121 Abs. 1 S. 2 StVollzG nach billigem Ermessen aufzuerlegen, da er in hinsichtlich dieser beiden Anträge wegen des fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses voraussichtlich unterlegen wäre. Nachdem dem Antragsteller im Zuge der Anhörung am 17.07.2026 eine schriftliche Bescheidung angekündigt worden war, durfte dieser bei seiner Antragseinreichung nach § 109 StVollzG am 20.07.2026 ohne weitere Anhaltspunkte noch nicht davon ausgehen, dass die Anstalt von einer schriftlichen Bescheidung, die angesichts eines grundrechtsrelevanten Eingriffs durchaus geboten war, entgegen ihrer Ankündigung absehen würde. Dass eine schriftliche Bescheidung nicht innerhalb von drei Tagen erfolgte, ließ aus Sicht eines verständigen Betroffenen noch nicht erwarten, dass die schriftliche Bescheidung unterbleiben würde. Jedenfalls wäre es vor Antragseinreichung bei Gericht zunächst geboten gewesen, dass der Antragsteller sein Anliegen, nämlich die umgehende schriftliche Bescheidung, der Antragsgegnerin, ggf. unter Fristsetzung, vorträgt.

4. Eine Entscheidung über den Antrag nach § 114 Abs. 2 StVollzG war angesichts der bereits möglichen Hauptsachenentscheidung nicht mehr geboten. Dieser ist insofern gegenstandslos geworden.

5. Den Streitwert war auf insgesamt 500 EUR festzusetzen. Hierbei entfielen 450 EUR des Streitwerts auf den Antrag zu 1. Dementsprechend hat die Antragsgegnerin nach § 121 Abs. 1 StVollzG 9/10 der sich hieraus ergebenden Verfahrenskosten und der Antragsteller 1/10 der zu erreichenden Verfahrenskosten zu tragen.

Netsch-Hohloch
Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 15.09.2026

Thiele, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Rechtsmittelbelehrung

bei Entscheidungen nach dem StVollzG

I. Entscheidung in der Hauptsache

Gegen eine gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG der Strafvollstreckungskammer ist die **Rechtsbeschwerde** zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde muss **innen eines Monats** nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, eingelegt werden.

Die Beschwerde kann auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Innerhalb der Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind binnen der vorgenannten Frist zu begründen.

Aus dieser Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.

Zur Begründung genügt eine von Ihnen unterschriebene Schrift **nicht**. Sie kann nur in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Rechtsantragsstelle des unten genannten Gerichts erklärt werden.

II. Entscheidung über eine einstweilige Anordnung

Entscheidungen über einstweilige Anordnungen nach § 114 StVollzG sind - auch hinsichtlich der Kostentragungspflicht - **nicht anfechtbar**.

III. Kostentragungspflicht

Gegen die Kostenentscheidung ist das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** zulässig (Ausnahme: einstweilige Anordnung, vgl. II.), wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **300 Euro** übersteigt. Die Beschwerde muss **innen einer Frist von einer Woche** eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Sie können die Beschwerde bei dem unten genannten Gericht schriftlich oder als elektronisches Dokument einreichen oder zu Protokoll der Rechtsantragsstelle erklären.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Die schriftliche Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Wenn Sie sich nicht auf freiem Fuß befinden, können Sie die Beschwerde auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erklären, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der Sie sich auf behördliche Anordnung befinden.

Falls Sie der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind, können Sie für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen, soweit dies zur Ausübung Ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an das zuständige Gericht.

Landgericht Berlin I
Turmstraße 91
10559 Berlin